

Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften

Gültig ab 1. Mai 2018

Zwischen

dem VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., als
Vertreter der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände

Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e.V.
Verband der Zeitschriftenverleger Berlin-Brandenburg e.V.
Verband der Zeitschriftenverlage Nord, Sitz Hamburg, e.V.
Verband der Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen e.V.
Südwestdeutscher Zeitschriftenverleger-Verband e.V.

einerseits

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. (DJV) –
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

sowie

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand –
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di –

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

- | | |
|-------------|---|
| räumlich: | für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, |
| fachlich: | für alle Verlage, die Zeitschriften allgemeiner, fachlicher oder konfessioneller Art herausgeben, |
| persönlich: | für alle hauptberuflich festangestellten Redakteurinnen / Redakteure (Wort und Bild) und für Redaktionsvolontärinnen / Redaktionsvolontäre. |

Redakteurin / Redakteur ist, wer - nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem

Rechtsverhältnis) - überwiegend an der Erstellung des redaktionellen Teils regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass sie / er

1. Wort- und Bildmaterial sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
2. mit eigenen Wort- und/oder Bildbeiträgen zum redaktionellen Inhalt der Zeitschrift beiträgt und / oder
3. die Gestaltung des redaktionellen Teils der Zeitschrift (insbesondere die Anordnung des Textes und der Bilder) journalistisch plant und bestimmt und / oder
4. diese Tätigkeit in der Funktion einer / eines Chefin / Chefs vom Dienst, eine / eines geschäftsführenden Redakteurin / Redakteurs oder einer/eines Schlussredakteurin / Schlussredakteurs koordiniert.

Protokollnotiz zu Ziff. 1 und 2:

Archivarinnen/Archivare und Dokumentarinnen / Dokumentare sind Redakteurinnen / Redakteure, sofern sie die Voraussetzungen des § 1, insbesondere auch die Ziff. 1 und/oder Ziff. 2, erfüllen. Fachberaterinnen/Fachberater und vergleichbare Funktionen (z.B. Testerinnen/Tester), die die Ziff. 1 und 2 nicht erfüllen, sind keine Redakteurinnen/Redakteure.

Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteurinnen/Redakteure.

§ 2 Tarifsätze

Vertrauensschutz für das 15. Berufsjahr

Mit der neuen Gehaltsstruktur ist in den Gehaltsgruppen I und II mit Wirkung 01. September 2006 das 15. Berufsjahr entfallen. Redakteure/Redakteurinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gehaltsstruktur bis zu 60 Monaten vor dem 15. Berufsjahr befinden, haben zum jeweiligen Zeitpunkt Anspruch auf die Eingruppierung in das 15. Berufsjahr. Das 15. Berufsjahr wird bei künftigen Tarifierhöhungen nicht linear angehoben, sondern nominal: Es wird der Betrag dem Tarifgehalt ab dem 15. Berufsjahr hinzugerechnet, der sich jeweils aus der Steigerungsrate des zehnten Berufsjahres der neuen Gehaltsstruktur ergibt. Den gleichen Anspruch haben Redakteure/Redakteurinnen, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Struktur im 15. Berufsjahr befinden.

1. Redakteurinnen / Redakteure der Gehaltsgruppe I

	ab 01.07.2018	ab 01.11.2019
ab 1. Berufsjahr	3.398	3.466
ab 4. Berufsjahr	3.801	3.877
ab 7. Berufsjahr	4.321	4.407
ab 10. Berufsjahr	4.669	4.762

Vertrauensschutz	ab 01.07.2018	ab 01.11.2019
ab 15. Berufsjahr	4.847 €	4.940 €

2. Redakteurinnen / Redakteure der Gehaltsgruppe II

Redakteurinnen/Redakteure in besonderer Stellung, insbesondere:

- a) Stellvertretende Ressortleiterinnen/Ressortleiter.
- b) Redakteurinnen/Redakteure mit verantwortlicher Entscheidungsbefugnis für ein Fachgebiet innerhalb eines großen Ressorts.
- c) Redakteurinnen/Redakteure, denen mindestens eine/ein Redakteurin/Redakteur der Gehaltsgruppe I unterstellt ist. Die Unterstellung setzt ein vom Verlag oder von der / vom Chefredakteurin / Chefredakteur ausdrücklich angeordnetes oder gebilligtes Über- und Unterordnungsverhältnis voraus, vermöge dessen die / der übergeordnete Redakteurin / Redakteur verbindliche Weisungen geben kann.
- d) Chefreporterinnen / Chefreporter und Sonderkorrespondentinnen / Sonderkorrespondenten.
- e) Ausbildungsredakteurinnen/Ausbildungsredakteure, wenn diese Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.

	ab 01.07.2018	ab 01.11.2019
ab 4. Berufsjahr	4.264 €	4.349 €
ab 7. Berufsjahr	4.901 €	4.999 €
ab 10. Berufsjahr	5.536 €	5.647 €

Vertrauensschutz	ab 01.07.2018	ab 01.11.2019
ab 15. Berufsjahr	5.713 €	5.824 €

3. a) Die Gehälter der Chefredakteurinnen / Chefredakteure, stellvertretenden Chefredakteurinnen / Chefredakteure, geschäftsführenden Redakteurinnen / Redakteure, Chefinnen / Chefs vom Dienst, Ressortleiterinnen / Ressortleiter sowie von Redakteurinnen / Redakteuren mit vergleichbaren Funktionen sind

frei zu vereinbaren. Ihre Gehälter müssen angemessen über den ihren Berufsjahren entsprechenden Tarifsätzen für Redakteurinnen / Redakteure der Gruppe I liegen bzw. über den Sätzen der Gruppe II, falls ihnen Redakteurinnen / Redakteure unterstehen, die in diese Gruppe einzureihen sind. Im Falle von Änderungen der Tarifgehälter ist die Angemessenheit der frei zu vereinbarenden Gehälter in Relation zu den Gehaltssätzen der Gruppen I und II zu überprüfen.

b) Die Gehälter für Redakteurinnen / Redakteure, deren Bruttogehalt das Gehalt der Gehaltsstufe ab 10. Berufsjahr der Gruppe II um mindestens 25 % übersteigt, unterliegen der freien Vereinbarung. Bei schwankenden Bezügen ergibt sich das Bruttogehalt aus den Jahresbezügen geteilt durch den Divisor 12.

Redakteurinnen / Redakteure, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 b) entfallen, werden in die Gehaltsgruppe II eingestuft, soweit ihre Tätigkeit den Merkmalen der Gruppe II entspricht. Ansonsten werden sie in das 10. Berufsjahr der Gehaltsgruppe I eingestuft.

4. **Redaktionsvolontärinnen / Redaktionsvolontäre**

Vor vollendetem 22. Lebensjahr

	ab 01.07.2018	ab 01.11.2019
im 1. Ausbildungsjahr	1.557 €	1.588 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.816 €	1.852 €

Nach vollendetem 22. Lebensjahr

	ab 01.07.2018	ab 01.11.2019
im 1. Ausbildungsjahr	1.983 €	2.023 €
im 2. Ausbildungsjahr	2.242 €	2.287 €

§ 3 Einstufung

1. Nachgewiesene Jahre als hauptberufliche / hauptberuflicher Redakteurin / Redakteur an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Bildagenturen (Fotoreporter) und am Rundfunk gelten als Berufsjahre im Sinne des Tarifs.
2. Die Berufsjahre werden unter Ausschluss der Ausbildungszeit, aber unter Einrechnung der Wehrdienstzeiten (Zeiten des zivilen Ersatzdienstes) nach vorangegangener Berufszugehörigkeit berechnet. Ebenso werden nach vorangegangener Berufszugehörigkeit Zeiten tatsächlich genommenen gesetzlichen Erziehungsurlaubs als Berufsjahre angerechnet, höchstens aber mit zwei Jahren insgesamt.
3. Ein abgeschlossenes, im Hinblick auf die Aufgabenstellung der / des Redakteurin / Redakteurs einschlägiges Hochschulstudium oder eine

abgeschlossene, im Hinblick auf die Aufgabenstellung der / des Redakteurin / Redakteurs einschlägige Fachausbildung bzw. eine entsprechende langjährige Tätigkeit ist als zwei bis vier Berufsjahre anzurechnen.

4. Eine Anrechnung der nachgewiesenen Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als freie / freier Journalistin / Journalist bei Zeitschriften, Zeitungen, Nachrichtenagenturen und am Rundfunk erfolgt mit 50 % der Dauer dieser Tätigkeit, höchstens aber mit drei Jahren insgesamt. Darüber hinausgehende Anrechnungen oder die Anrechnung nachgewiesener Jahre als Journalistin / Journalist in Pressestellen bleiben einer Vereinbarung bei der Anstellung vorbehalten und sind im Anstellungsvertrag festzulegen.
5. Im Anstellungsvertrag sind die vereinbarte Tätigkeit, die gemäß § 3 Ziff. 3 angerechneten Berufsjahre, die sich hieraus ergebende Einstufung in die Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrags, das hiernach zu zahlende Tarifgehalt, etwaige übertarifliche Zulagen bzw. Leistungs- / Funktionszulagen, eine etwaige Urheberrechtspauschale (§ 12 MTV) und das Gesamtgehalt schriftlich festzulegen.

§ 4 Vertretungsausgleich

1. Wird eine Redakteurin / ein Redakteur der Gehaltsgruppe II weisungsgemäß von einer Redakteurin / einem Redakteur der Gehaltsgruppe I länger als fünf zusammenhängende Wochen vertreten, so erhält die Vertreterin / der Vertreter für jeden darauffolgenden Arbeitstag der Vertretung 15,34 €; Pauschalierung ist möglich.
2. Diese Regelung gilt nicht für Redakteurinnen / Redakteure mit Stellvertreterfunktion.

§ 5 Anspruchsverfolgung und Schlichtung

1. Nicht erfüllte Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind von der/vom Redakteurin / Redakteur innerhalb dreier Monate nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Lehnt der Verlag in einem schriftlich zu erteilenden Bescheid die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs ab, so muss dieser innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Bei späterer Geltendmachung als nach Satz 1 und 2 ist der Verlag berechtigt, die Erfüllung zu verweigern.
2. Solange ein Verlag die schriftliche Ablehnung nicht erteilt hat, kann die / der Redakteurin / Redakteur klagen, auch wenn die Halbjahresfrist verstrichen ist. Lehnt der Verlag nach Ablauf eines halben Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs ab, so kann die / der Redakteurin / Redakteur innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der schriftlichen Ablehnung klagen. Erklärt der Verlag die schriftliche Ablehnung so kurz vor Ablauf der Halbjahresfrist, dass die / der Redakteurin / Redakteur nicht mehr innerhalb derselben klagen kann, so kann sich der Verlag nicht auf Fristablauf berufen, wenn die / der Redakteurin / Redakteur innerhalb von drei Wochen nach Empfang der schriftlichen Ablehnung Klage erhebt.

3. Zur Begutachtung von Streitfällen über den persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags (§ 1) wird von den Berufsverbänden der Tarifpartner eine Schiedsgutachterstelle eingerichtet. Diese besteht aus je vier Vertreterinnen/Vertretern der Verlegerinnen / Verleger und der Redakteurinnen / Redakteure. Durch ihre Anrufung wird die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gemäß §§ 2 und 101 ArbGG nicht berührt.

§ 6 Besitzstandsklausel

Bei Inkrafttreten dieses Gehaltstarifvertrags gezahlte höhere Gehälter müssen weitergezahlt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag gilt rückwirkend ab 01. Mai 2018. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Oktober 2020 gekündigt werden.

Berlin, 6. Juni 2018

VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
– Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand –
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di –